

Vorlage
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Naturschutzbeirat	04.06.2020	TOP 2
Ausschuss für Umwelt und Strukturplanung	08.06.2020	TOP 2
Kreisausschuss	16.06.2020	TOP 18
Kreistag	24.06.2020	TOP

Landschaftsplan des Kreis Kleve Nr. 11 – Kevelaer

Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer (63. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer)

Mit der 63. Änderung des Flächennutzungsplans will die Wallfahrtsstadt Kevelaer die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes schaffen (**Anlage 1**).

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer begründet die vorgesehene Änderung ihrer Bauleitplanung wie folgt: „Hintergrund der Bauleitplanung ist, dass der vorhandene Gewerbebetrieb an der Industriestraße weitere Produktions- und Lagerkapazitäten am Standort benötigt, die auf dem vorhandenen Betriebsgelände nicht realisiert werden können. Somit besteht für den ortsansässigen Betrieb, die MERA Tiernahrung GmbH, ein kurz- bis mittelfristiger Bedarf, im direkten räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Betriebsanlagen zusätzliche Bauflächen zur Erweiterung und Standortsicherung entwickeln zu können.

Eine Baugenehmigung für das gewerbliche Vorhaben ist am vorgesehenen Standort im planungsrechtlichen Außenbereich nicht möglich.

Diese Voraussetzung soll durch die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Ausweisung einer gewerblichen Baufläche sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfüllt werden.“

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Regionalplan Düsseldorf (RPD) dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeordnet. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Planungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Gewerbeflächenausweisung erfolgt im Rahmen des sogenannten virtuellen Gewerbeflächenpools. Die Voraussetzungen zur Entnahme der vorliegenden Fläche aus dem Gewerbeflächenpool sind gegeben, da die Fläche weniger als 10 ha groß ist, an das bestehende Siedlungsgefüge anschließt, nicht innerhalb von Restriktionsräumen liegt und ein konkretes Nutzungsinteresse eines Investors vorliegt. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat keine landesplanerischen Bedenken geäußert.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 11 Kevelaer, der hier das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“ für den Entwicklungsraum 2.2 „Niersschleife Kevelaer“ vorsieht, in dem durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen und durch die Anreicherung mit weiteren Landschaftselementen besonders entlang der Geländekante zur Niersniederung die ausgeräumte Donkenlandschaft kleinräumlicher zu strukturieren ist. Schutzgebiete sind nicht betroffen (**Anlage 2**).

Eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung ist erforderlich.

Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde

Gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 63. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer, sofern die erforderlichen Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeführt und rechtlich gesichert werden. Eine entsprechende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Bebauungsplan Kevelaer Nr. 91 „Gewerbegebiet Ost - 2. Erweiterung“.

Abstimmungsergebnis Naturschutzbeirat: mehrheitlich bei 6 Gegenstimmen

Abstimmungsergebnis Ausschuss für Umwelt und Strukturplanung: einstimmig bei 4 Enthaltungen

Über das Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss wird mündlich berichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Kleve als Träger der Landschaftsplanung erhebt keine Bedenken gegen die Anpassung des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 11 – Kevelaer an die kommunale Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer, sofern auf der Grundlage einer qualifizierten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung unter Beachtung des Artenschutzes die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt werden. Unter anderem ist eine landschaftsgerechte Eingrünung des neuen Gewerbegebietes entlang der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet mit standortgerechten heimischen Wildgehölzen vorzusehen, die sowohl eine Sichtschutz- als auch eine ökologische Vernetzungsfunktion erfüllt. Darüberhinausgehender Kompensationsbedarf (Ersatzflächen, Ökokonto) ist als Teil der Kompensationsverpflichtung im Satzungstext der Planurkunde zu dokumentieren.

Kleve, 10.06.2020

Kreis Kleve
Der Landrat
6.3 - 61 2 20 02 08

Spreen

Anlagen

Anlage 1 FNP
Anlage 2 Landschaftsplan